

**Studienordnung
für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre
mit dem Abschluss Diplom-Volkswirt bzw. Diplom-Volkswirtin
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 07. Juli 1999 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Juli 1998 (GVBl. S. 233), erläßt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Erlaß vom 31. August 1998 genehmigten Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre; der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat am 10. Juni 1998 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Juli 1998 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 31. Juli 1998 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

§ 1

Geltungsbereich

Auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre (PO VWL) vom 10. Juni 1998 regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre.

Das Studium endet mit dem Abschluss Diplom-Volkswirt bzw. Diplom-Volkswirtin.

§ 2

Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeiten für die Diplomprüfung und das Praktikum neun Semester. Die Diplom-Vorprüfung muss gemäß § 4 Abs. 2 der PO VWL bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein. Eine Anmeldung zum dritten Teil der Diplomprüfung (abschließende Examensprüfungen) soll zu Beginn des neunten Semesters, muss gemäß § 4 Abs. 5 der PO VWL bis spätestens zu Beginn des elften Semesters erfolgen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Das Studium kann zu Beginn des Wintersemesters oder zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Ziel des Studiums

(1) Das Studium der Volkswirtschaftslehre soll die Studenten¹ befähigen, gesamtwirtschaftliche Probleme auf nationaler und internationaler Ebene zu erkennen, sie selbständig und eigenverantwortlich mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und einer Lösung zuzuführen. Hierzu werden ein umfassendes Wissen aus den Bereichen der Volkswirtschaftslehre, der Betriebswirtschaftslehre und

¹ Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in maskuliner Form angegeben sind, gelten in der gleichen Weise in der femininen Form.

der Rechtswissenschaft sowie Kenntnisse zur Beherrschung empirischer und analytischer Arbeitsmethoden vermittelt.

(2) Im Grundstudium erwerben die Studenten Kenntnisse über die begrifflichen und inhaltlichen Grundlagen des Studienganges Volkswirtschaftslehre, ein methodisches Instrumentarium sowie eine systematische Orientierung, die erforderlich sind, um die Entscheidungen über die Ausgestaltung des Hauptstudiums fällen und das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(3) Das Hauptstudium ist in einer Kombination von Pflichtfächern mit einem Wahlpflichtfach so angelegt, daß einerseits eine erforderliche Spezialisierung möglich ist und andererseits das im Grundstudium angelegte Verständnis der Elementarstrukturen der Wirtschaftswissenschaften vertieft wird.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel drei bzw. vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium von in der Regel sechs bzw. fünf Semestern, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(2) Das Grundstudium umfasst 68 SWS und das Hauptstudium 74 SWS.

(3) Pflichtfächer im Grundstudium und zugleich Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung sind: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, Statistik, wirtschaftlich relevante Teile des öffentlichen und privaten Rechts.

Als propädeutische Fächer sind im Grundstudium zu besuchen: Buchführung und Abschluss (im Vorsemester), Kosten- und Leistungsrechnung, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Einführung in die Wirtschaftsinformatik, Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie ein Schwerpunktfach entsprechend des Angebotes der Fakultät.

(4) Das Vorsemester beginnt vier Wochen vor der Vorlesungszeit und wird nur vor dem Wintersemester durchgeführt.

(5) Das Hauptstudium umfasst Lehrveranstaltungen in den Fächern Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und dem Wahlpflichtfach, welches aus dem Angebot der Fakultät gewählt werden kann.

(6) Mit der Ausbildung in einer der angebotenen (Wirtschafts-)pflichtfremdsprachen wird bereits im Grundstudium begonnen. Insgesamt sind in der Pflichtfremdsprache 12 SWS zu belegen, es sei denn, die höchste Sprachniveaustufe wird vorher erreicht. Für Studienanfänger finden Einstufungstests statt, die über die Zuordnung zu den einzelnen Sprachniveaustufen entscheiden.

(7) Das EDV-Pflichtpraktikum kann im Grundstudium, muß aber bis zur Anmeldung zum dritten Teil der Diplomprüfung durchgeführt werden.

(8) Das sechsmonatige Pflichtpraktikum in Unternehmen kann im In- oder Ausland, über Eigen- oder Universitätsvermittlung sowie als Gesamt- oder Teilpraktikum, wobei jeder einzelne Teilabschnitt mindestens vier Wochen umfassen muß, absolviert werden. Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen, welcher zusammen mit einem unterschriebenen Nachweis des Unternehmens über die Dauer der Beschäftigung im Praktikantenamt der Fakultät zur Anerkennung einzureichen ist. Auf Antrag kann eine entsprechende berufliche Tätigkeit als Ersatz für das kaufmännische Praktikum (ganz oder teilweise) anerkannt werden. Weitere Hinweise sind im Merkblatt über das betriebliche Praktikum enthalten.

(9) Empfehlungen zum Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, sind im Studienplan zusammengestellt.

§ 6

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im Grundstudium sind gemäß § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 4 der PO VWL folgende Leistungen zu erbringen:

- Insgesamt 7 Leistungsnachweise (je 120 Min. Klausur) aus den Bereichen
 - * Buchführung und Abschluß,
 - * Kosten- und Leistungsrechnung,
 - * Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I,
 - * Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II,
 - * Einführung in die Wirtschaftsinformatik,
 - * Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
 - * Schwerpunktfach.
- Die Diplom-Vorprüfung umfasst insgesamt 8 Leistungsnachweise (je 120 Min. Klausur) und erstreckt sich auf die Fächer:
 - * VWL I,
 - * VWL II,
 - * BWL I,
 - * BWL II,
 - * Statistik I,
 - * Statistik II,
 - * Recht I und
 - * Recht II.

Die Fachprüfungen (Klausurarbeiten) in diesen Fächern sind in zwei Blockprüfungen sowie studienbegleitend zu absolvieren. Im ersten Semester sind bei Immatrikulation zum Wintersemester die Prüfungsleistungen der Blockprüfung I (BWL I und VWL I) und bei Immatrikulation zum Sommersemester die Prüfungsleistungen der Blockprüfung II (BWL II, VWL II und Statistik I) zu erbringen.

- Die Fachprüfungen in BWL I und BWL II bestehen aus den Teilprüfungen a und b sowie c und d. Die Fachprüfung in Recht I besteht aus den Teilprüfungen BGB sowie Handelsrecht und Gesellschaftsrecht.

(2) Im Hauptstudium sind gemäß § 18 und § 19 Abs. 3 der PO VWL in den drei Teilen der Diplomprüfung folgende Leistungen zu erbringen:

- 1. Teil: studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens je 10 Punkten in den Fächern Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft, 20 Punkten im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre sowie 10 Punkten im Wahlpflichtfach, soweit es sich um eine spezielle Betriebswirtschaftslehre handelt oder 20 Punkten im Wahlpflichtfach, soweit es sich um ein Schwerpunktfach handelt. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden nach § 15 der PO VWL bewertet; die zu vergebenen Punkte richten sich nach Art und Umfang von Lehrveranstaltung und Prüfungsleistung gemäß § 20 Abs. 1 der PO VWL. Die Fachnote der studienbegleitenden Prüfungsleistung wird aus dem über die Punkte gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet.
- 2. Teil: Diplomarbeit (Bearbeitungszeit i. d. R. 3 Monate).
- 3. Teil: abschließende Examensprüfungen mit dreistündigen Klausurarbeiten und mindestens 15minütigen mündlichen Prüfungen in den Fächern Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft und dem Wahlpflichtfach, soweit es sich um eine spezielle Betriebswirtschaftslehre handelt, in denen studienbegleitende Leistungen erbracht wurden.
Stehen zu einem Prüfungstermin mehrere Prüfer für ein Fach zur Verfügung, müssen für die Klausurarbeit und die mündliche Prüfung unterschiedliche Prüfer gewählt werden.
- Zur Meldung zum dritten Teil der Diplomprüfung sind zusätzlich erforderlich:
 - * ein fachspezifisches Zertifikat in einer Pflichtfremdsprache,
 - * ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am EDV-Praktikum,
 - * ein Nachweis über ein sechsmonatiges Pflichtpraktikum.

(3) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena erbracht worden sind, erfolgt gemäß § 7 der PO VWL auf Antrag über den Prüfungsausschuß der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird von Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern durchgeführt. Eine allgemeine Studienfachberatung ist auch im Studien- und Praktikantenamt möglich.
- (2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Prüfer sowie die Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Zu Beginn des Studiums wird eine Einführungsveranstaltung für Studienanfänger durchgeführt. Eine Informationsveranstaltung für Studierende höherer Semester findet vor Beginn des Hauptstudiums statt, die den Studenten die Auswahl der Lehrveranstaltungen erleichtern soll.

§8

Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft.
- (2) Die Studienordnung gilt für alle Studierenden, die sich erstmals im Wintersemester 1998/99 oder später für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert haben.
- (3) Studenten, die ihr Studium im Studiengang Volkswirtschaftslehre vor dem Wintersemester 1998/99 an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in Jena aufgenommen haben, können nach bestandener Diplom-Vorprüfung auf Antrag ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen.

Jena, den 10. Juni 1998

Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität

Dekan
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Studienvorschlag für das Grundstudium im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre

(Immatrikulation zum Wintersemester)

	Vorsemerster			Wintersemester 1			Sommersemester 2			Wintersemester 3			
	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD	
Volkswirtschaftslehre:				VWL I (Mikroökonomik)	4 + 2	2	VWL II (Makroökonomik)	4 + 2	2				
Betriebswirtschaftslehre:				BWL I: (mit Einführungswoche) Ia: Grundlagen Ib: Handelsbilanz Ic: Produktions- und Materialwirtschaft Id: Marketing	2 + 1 2 + 1	2	BWL II: (mit Projektwoche) IIa: Steuern IIb: Finanzierung und Investition IIc: Management IId: Organisation und Führung	2 + 1 2 + 1	2				
Statistik:							Statistik I	2 + 2	2	Statistik II (einschl. Grundzüge der Entscheidungstheorie)	4 + 2	2	
Rechtswissenschaft:				Rechtswissenschaft I: BGB Handelsrecht	2 2		Rechtswissenschaft I: Gesellschaftsrecht Rechtswissenschaft II: Öffentliches Recht (Wirtschaftsverfassungsrecht)	2 2	2	Rechtswissenschaft II: Öffentliches Recht (Wirtschaftsverwaltungsrecht)	2	2	
Propädeutika:										Einführung in die Wirtschaftsinformatik	2	2	
				Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte*	2	2							
				Buchführung und Abschluß	2 + 1	2	Kosten- und Leistungsrechnung	2 + 1	2				
				Vorkurs Mathematik	2 + 1					Mathematik I	2 + 1	2	Mathematik II + 1
Fremdsprachen				Sprachkurs	2	LN	Sprachkurs	2	LN	Sprachkurs	2	LN	
Schwerpunktfach										Schwerpunktfach*	2	LN	

Anmerkung: Die mit + gekennzeichneten Stundenzahlen beziehen sich auf Übungen.

Die mit * gekennzeichneten Lehrveranstaltungen werden in jedem Semester angeboten, müssen aber nur in einem Semester belegt werden.

SWS = Semesterwochenstunden; KLD = Klausurdauer (in Stunden); LN = Leistungsnachweis

Anlage 2

Studienvorschlag für das Grundstudium im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre

(Immatrikulation zum Sommersemester)

	Sommersemester 1			Vorsemester			Wintersemester 2			Sommersemester 3			Wintersemester 4		
	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD
Volkswirtschaftslehre:	VWL II Makroökonomik	4 + 2	2				VWL I Mikroökonomik	4 + 2	2						
Betriebswirtschaftslehre	BWL II: IIa:Steuern IIb:Finanzierung u. Investition IIc:Management IId:Organisation und Führung	2 + 1 2 + 1	2				BWL I:(mit Ein- führungswoche) Ia:Grundlagen Ib:Handelsbilanz Ic:Produktions- und Material- wirtschaft Id:Marketing	2 + 1 2 + 1	2						
Statistik:	Statistik I	2 + 2	2										Statistik II (einschließlich Grundzüge der Entscheidungs- theorie)	4 + 2	2
Rechtswissenschaft:							Rechtswiss. I: BGB Handelsrecht	2 2		Rechtswiss. I: Gesellschaftsrecht Rechtswiss. II: Öffentliches Recht (Wirtschaftsver- fassungsrecht)	2 2	2	Rechtswiss. II: Öffentl. Recht (Wirtschaftsver- waltungsrecht)	2	2
Propädeutika:				Buchführung und Abschluß	2 + 1	2	Kosten- und Lei- stungsrechnung	2 + 1	2						
	Mathematik I	2 + 1	2										Mathematik II	2 + 1	2
							Einführung in die Wirtschafts- informatik	2	2	Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte*	2	2			
Fremdsprachen						Sprachkurs	2	LN	Sprachkurs	2	LN	Sprachkurs	2	LN	
Schwerpunktfach												Schwerpunktfach*	2	LN	

Anmerkung: Die mit + gekennzeichneten Stundenzahlen beziehen sich auf Übungen. Die mit * gekennzeichneten Lehrveranstaltungen werden in jedem Semester angeboten, müssen aber nur in einem Semester belegt werden. SWS = Semesterwochenstunden; KLD = Klausurdauer (in Stunden); LN = Leistungsnachweis

Anlage 3

Studienvorschlag für das Hauptstudium im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre

Fach	Semester						9.
	4.	5.	6.	7.	8.		
Wirtschaftstheorie (14 SWS) Vorlesungen 12 SWS, Seminar 2 SWS	—	2 - 4	Vorlesungen pro Semester —				D
			Seminar (studienbegleitende Prüfungen) [10 Punkte]				i p
Wirtschaftspolitik (14 SWS) Vorlesungen 12 SWS, Seminar 2 SWS	—	2 - 4	Vorlesungen pro Semester —				l
			Seminar (studienbegleitende Prüfungen) [10 Punkte]				o m
Finanzwissenschaft (14 SWS) Vorlesungen 12 SWS, Seminar 2 SWS	—	2 - 4	Vorlesungen pro Semester —				p
			Seminar (studienbegleitende Prüfungen) [10 Punkte]				r ü
Wahlpflichtfach (12 SWS) (Vorlesungen/Übungen 10 SWS, Seminar 2 SWS) aus dem Angebot der SBWL nach Anlage 4:	—	je nach Angebot 1 - 2	Vorlesungen pro Semester —				f
u			Seminar (studienbegleitende Prüfungen) [10 Punkte]				n
- Rechnungswesen und Controlling							
- Marketing und Handelsbetriebslehre							
- Produktion und Industriebetriebslehre							
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre/ Wirtschaftsprüfung							g
- Personalwesen und Organisation							
- Finanzierung und Banken							
- Internationales Management							(3. Teil)
aus dem Angebot der Schwerpunktfächer nach Anlage 4				o d e r			
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte				(studienbegleitende Prüfungen) [20 Punkte]			
- Wirtschafts- und Sozialstatistik							
- Wirtschaftsinformatik							
- Rechtswissenschaft							
- Wirtschaftspädagogik							
- Interkulturelle Wirtschaftskommunikation							
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (14 SWS) Vorlesungen:	—	je nach Angebot 2 - 4	Vorlesungen pro Semester —				
- Gründungsmanagement							
- Produkt- und Prozeßentwicklung			(studienbegleitende Prüfungen) [20 Punkte]				
- Marktentwicklung							
- Benchmarking und strategisches Management							
- Krisen- und Sanierungsmanagement							
- Management des personellen und organisatorischen Wandels							
- Stakeholder-Management							
(Wirtschafts-)pflichtfremdsprache (6 SWS)	2	2	2				

Diplomarbeit

DA

Lehrangebot für das Wahlpflichtfach

- a) aus dem Bereich der speziellen Betriebswirtschaftslehren
- Rechnungswesen und Controlling
 - Marketing und Handelsbetriebslehre
 - Produktion und Industriebetriebslehre
 - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
 - Personalwesen und Organisation
 - Finanzierung und Banken
 - Internationales Management
- b) aus dem Bereich der Schwerpunktfächer
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
 - Wirtschafts- und Sozialstatistik
 - Wirtschaftsinformatik
 - Rechtswissenschaft
 - Wirtschaftspädagogik
 - Interkulturelle Wirtschaftskommunikation